

# Vereinsstatuten

## Verein "netzelektriker-forum"

### 1. Name und Sitz

[1] Unter dem Namen „netzelektriker-forum“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Domizil des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Vereinszweck

[1] Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

[2] die Förderung und Information des Berufes Netzelektriker nachhaltig zu beeinflussen

[3] die Umsetzung des Vereinsleitbildes gemäss Anhang B

[4] Beteiligungen an Organisationen

### 3. Mittel / Finanzielles

[1] Der Vereinszweck soll durch die in Abs. [2] und [3] angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

[2] Als ideelle Mittel dienen:

a) Betrieb einer Website mit Forum

b) Betrieb eines Internet-Blog

c) Schaffung von Angeboten wie Events, Seminare und Workshops

[3] Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden

b) außerordentliche Beiträge materieller und immaterieller Natur

c) Einnahmen aus Werbung

d) Spenden und Gönnerbeiträge

e) Einnahmen aus öffentlichen Mitteln der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften

f) Einnahmen aus Events, Seminaren und Workshops

g) Erträge aus den Arbeiten des Vereins

### 4. Finanzielle Entschädigungen

Für Aufwendungen gegenüber dem Verein, gilt das Spesenreglement Anhang A.

## 5. Mitgliedschaft

- [1] Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- [2] Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche (ab 16 Jahren) werden, die ein Interesse am [Vereinszweck] hat.
- [3] Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche (ab 16 Jahren) werden, die ein Interesse am [Vereinszweck] hat.
- [4] Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme steht dem Gesuchsteller das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.
- [5] Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist fällig bis zum 15. Dezember im [Vereinsjahr].
- [6] Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Vereines besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind befreit von den Mitgliederbeiträgen. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Aktivmitgliedern. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- [1] durch Austritt, Ausschluss, nicht bezahlen des Mitgliederbeitrag oder Tod

## 7. Austritt und Ausschluss

- [1] Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum] möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- [2] Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 8. Organe des Vereins

[1] Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 9. Die Generalversammlung

- [1] Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- [2] Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- [3] Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Mutationen
- b) Abnahme des Protokoll der letzten GV, der Geschäfts- und Jahresberichte sowie der Jahresrechnungen und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- j) Vereinsauflösung

[4] An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Passivmitglieder werden nicht zur Generalversammlung eingeladen und besitzen kein Stimmrecht.

[5] Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

#### 10. Der Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und Aktuar/Kassier.

[2] Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten

[3] Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

[4] Der Präsident zeichnet zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier die Einzelunterschrift.

#### 11. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Rechnungsrevisoren können wieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn Zweidrittel dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden, wenn Dreiviertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

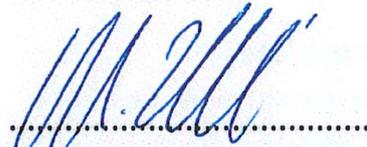
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:



Manuel Isell, Grabs SG

Der Protokollführer:



Marcel Rossel, Eggersriet SG

Änderungen beschlossen am:

13. Juni 2015:

Angepasst: Vereinszweck Art. 2 Absatz 2+3

Hinzugefügt: Vereinszweck Art. 2 Absatz 4

Angepasst: Mitgliedschaft Art. 5 Absatz 2

Angepasst: Mitgliedschaft Art. 5 Absatz 3

Hinzugefügt: Mitgliedschaft Art. 5 Absatz 6

Gelöscht: Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 6 Absatz 2

Das Vereinsleitbild wird als Anhang B geführt.

10. Mai 2014:

Es wird der aktuelle Wohnort des Präsidenten als Vereinssitz angegeben.

Ein Spesenreglement wurde abgesegnet und im Artikel 4 darauf verwiesen.

Das Spesenreglement wird als Anhang A geführt.

06. Oktober 2012:

Der Einfachheit halber, wurden ausschliesslich männliche Formen bei Personenbezeichnungen verwendet.